

Wie berechnen sich die Notargebühren?

Die Höhe der Notarkosten richtet sich nach Bedeutung und Wert des Geschäfts.

Für jedes Geschäft sieht das bundesweit einheitliche Gerichts- und Notarkostengesetz einen bestimmten Gebührensatz vor. Ausgehend vom jeweiligen Gebührensatz errechnet sich die konkrete Gebühr nach der vom Geschäftswert abhängigen Gebührenstaffelung. Die Gebührenstaffelung kann der GNotKG-Gebührentabelle B entnommen werden. Die Beurkundungsgebühr umfasst dabei die umfassende Beratung durch den Notar, die Entwurfserfertigung sowie die Beurkundung im engeren Sinne.

In Bereichen, in denen starre Gebührensätze zu unangemessenen Ergebnissen führen können, insbesondere bei der Vergütung der Entwurfs- und Beratungstätigkeit des Notars, sorgen Rahmengebühren für die notwendige Flexibilität.

Die Höhe einer einzelnen Gebühr kann mit Hilfe eines Gebührenrechners ermittelt werden. Diese lassen sich ganz einfach per Suchmaschine Online finden und berücksichtigen teilweise sogar direkt die Gerichtskosten. Beispiele für Gebührenrechner wären auf

<https://www.notarkostenrechner.com/> oder
<https://www.notar.de/themen/notarkosten/gebuehrenrechner>

zu finden.

Für die Richtigkeit der Berechnung übernehmen wir keine Gewähr. Insbesondere berücksichtigen manche der Gebührenrechner keine spezifischen Mindest- und Höchstgebühren, wie sie für einzelne Tätigkeiten bestimmt sein können.

In den gesonderten Dokumenten finden Sie detailliertere Informationen zu den „üblichen“ Beurkundungsverfahren und deren Kosten. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir Sie an dieser Stelle nur über Notargebühren informieren, nicht aber über die mit einer Beurkundung eventuell verbundenen Gerichtskosten und Steuern.

Ihr Notar erläutert Ihnen gern die Kostenberechnung. Unklarheiten lassen sich im Gespräch meistens schnell klären.

In jedem Einzelfall ist der Notar bei der Berechnung der Notarkosten strikt und ausschließlich an die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes gebunden. Die von uns angebotenen Berechnungsbeispiele erfassen nur typische, wenn auch sorgfältig zusammengestellte Fallkonstellationen. Aus versehentlichen Fehlern in den Berechnungsbeispielen können also uns gegenüber keine Ansprüche hergeleitet werden. Sollten im Rahmen einer notariellen Kostenberechnung Unklarheiten oder Differenzen auftreten, die nicht in einem gemeinsamen Gespräch geklärt werden können, so steht dem Kostenschuldner ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung der Kostenberechnung offen. Zur Überprüfung der Kostenberechnung eines Notars kann jeder Kostenschuldner die Entscheidung des Landgerichts beantragen, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat (§ 127 Abs. 1 GNotKG), in unserem Fall des Landgerichts Lübeck. Der Antrag kann gem. § 25 Abs. 1 FamFG gegenüber dem zuständigen Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden. Er ist zu begründen, § 23 Abs. 1 FamFG.